

**Satzung
über die förmliche Aufhebung eines Teilbereiches
des Sanierungsgebietes „Altstadt Oberursel“**

Gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 23.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Oberursel“ vom 07.07.1972 wird für den in § 2 aufgeführten Teilbereich gemäß § 162 Abs. 1 BauGB hiermit aufgehoben.

§ 2

Das die Aufhebung umfassende Teilgebiet wird wie folgt umgrenzt:

Norden: An der Herrenmühle und Obere Hainstrasse
Osten: Bleichstraße und Hollerberg
Süden: Schulstraße
Westen: An der Burg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist der anliegenden Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 24.06.2005

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

